

Bezirk Graz-Umgebung 8501 Lieboch, Packer Straße 85 Tel.Nr.: 03136/61 400-0 Fax 03136/61 400-40

E-Mail: gde@lieboch.steiermark.at Internet: www.lieboch.gv.at

Kfz-Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung am 11.03.2016 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Lieboch auf der Grundlage des § 89 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellflächen für mehrspurige Kraftfahrzeuge gilt gemäß § 89 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idgF als erfüllt, wenn mindestens folgende Anzahl an Abstellflächen pro Wohneinheit geschaffen wird:

- a.) Bei Einfamilienwohnhäusern und Doppelwohnhäusern/Wohneinheit:
 2 Parkplätze zuzüglich 2 Besucherparkplätze außerhalb einer etwaigen Einfriedung aber auf dem eigenen Grundstück zu errichten sind.
- b.) Bei Mehrparteienwohnhäusern:

Wohneinheiten bis 70 m²:

1,5 Parkplätze/Wohneinheit

Wohneinheiten ab 70 m²:

2,5 Parkplätze/Wohneinheit

c.) Bei Reihenhäusern auf einem Grundstück:

2,5 Parkplätze/Wohneinheit

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2

Hinsichtlich sonstiger Baulichkeiten sind die im § 89 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idgF erforderlichen Mindestabstellflächen heranzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBI. Nr. 115/1967, idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge vom 20.10.2003 außer Kraft.

> Für den Gemeinderat Der Bürgermeister:

Stefan Helmreich, MBA

Kundmachung an der Amtstafel angeschlagen am: 14.03.2016 abgenommen am: 29. 3. 206